

## Bericht

für September 1917, der Abteilung X  
vom Noten Kreuz,  
„Kriegsbeschädigten-Fürsorge“.

Am Schlusse des Monats August befanden sich  
in der Fürsorge der Abteilung X

104 Kriegsbeschädigte neu angemeldet haben sich	31
zusammen	135

Von diesen 135 Beschädigten wohnen 93 in  
Wiesbaden und 42 außerhalb.

Beschädigt waren davon durch Schußverletzungen  
92 und zwar

9 haben beide Augen verloren	
4 „ ein Auge	
6 „ einen Arm	
12 „ Armlähmung	
2 „ beide Beine	
7 „ ein Bein	
16 „ Beinlähmung	
30 „ Hand-, Fuß- und sonstige Schußverletzungen	
6 „ Kopfschuß.	

Herz-, nerven-, lungen- und nierenleidend  
sind 43.

Ueber Rentenansprüche war entschieden bei	66
Im Militärverhältnis standen noch	68
Ohne Rente entlassen waren	1
zusammen	135

Von den 135 Beschädigten konnten 19 in  
feste Stellung untergebracht werden, 12 Kriegsbe-  
schädigte wurden versuchsweise in Stellung gebracht,  
bei 7 Schweden noch Verhandlungen, 8 wurde zum  
2. bzw. 3. Mal Stellung vermittelt; den Hei-  
matausschüssen zu weiterer Fürsorge wurden 11 über-  
wiesen und 1 ist gestorben.

Von den in Arbeit getretenen Kriegsbeschädigten  
mußten 6 aus ihrem früheren Beruf ausscheiden,  
4 wurden als Bürogehilfen vermittelt, die anderen  
erhielten leichte Beschäftigung gewerblicher Art.

Von den am Schlusse des Monats in der Für-  
sorge befindlichen 104 Kriegsbeschädigten stehen 31  
noch in Lazarettbehandlung, 19 befinden sich beim  
Truppenteile bzw. sind bis zur Erledigung der Ver-  
sorgungsansprüche beurlaubt. Von den verbleiben-  
den 54 ist 1 ohne Rente entlassen.

In der Blindenanstalt sind 6 vollständig  
Blinde zur Umlernung untergebracht; 8 Beschädigte  
besuchen gewerblichen Fortbildungsunterricht, da-  
runter 1 beim Physikalischen Verein Frankfurt a. M.,  
1 die Fortschule in Miltenberg, 1 die Akademie in  
Dreslau, 1 die Maschinenleherschule in Karlsruhe,  
2 Beschädigte setzen ihr Studium wieder fort. Den  
Blindhänderunterricht besuchen 4 Kriegsbeschädigte,  
den Unterricht für Stenographie und Schreib-  
maschine 12 Beschädigte.

Zur Kur in Heilstätten sind 3 Kriegsbeschädigte  
untergebracht, 24 stehen noch in zivilärztlicher Be-  
handlung und sind nicht erwerbsfähig, 5 Beschädigte  
mußten die ihnen verschafften Stellen wieder auf-  
geben, da sie den an sie gestellten Anforderungen  
nicht gewachsen waren, 3 Beschädigte sind in einer  
Irreranstalt untergebracht und 3 Beschädigten  
wurden Erholungskuren von 4 Wochen bis zu 3  
Monaten bewilligt.

In beruflichen Fragen wurde in 211 Fällen,  
in Militärrentensachen in 19 und in Invaliden-  
und Krankenrentensachen in 19 Fällen Rat und  
Auskunft erteilt, ebenso die erforderlichen Schrift-  
stücke angefertigt. Auskunft über Gewährung des  
Anstellungsscheines wurde in 11 Fällen erteilt, in  
2 Fällen wurden Gutachten über die Verwendungsfähigkeit  
Kriegsbeschädigter durch das Bezirks-

kommando zum Zwecke der Bewilligung des An-  
stellungsscheines angefordert. In 6 Fällen wurde  
Anleitung für die Kapitalabfindung gegeben.

Insgesamt gingen im Monat September in der  
Geschäftsstelle 186 Schriftstücke ein und 214 aus.

An 21 vom Militär entlassene Personen wurden  
Kleiderscheine ausgestellt.

Außer den zu Anfang ausgeführten Kriegsbe-  
schädigten wurden durch das königliche Bezirks-  
kommando noch 3 Kriegsbeschädigte gemeldet.  
Auf die an sie ergangene Ladung erfolgte keine  
Antwort, sodaß Aufklärung nicht zu erhalten war.

Durch das Arbeitsamt wurden noch arbeitsfähige  
Lazarettinsassen vermittelt und zwar 112 in gärtner-  
ische Betriebe, 24 im Metallgewerbe, 9 als Holz-  
arbeiter, 5 in der Bekleidungsindustrie, 1 als Tape-  
zierer und 10 in sonstigen Berufen.

Die Löhnung für vermählte Kriegs-  
teilnehmer.

Die Löhnung Vermählter kann an die Angehörigen  
ganz oder zum Teil gezahlt werden, wenn der  
Vermählte ganz oder überwiegend der Ernährer dieser  
Angehörigen war und diese bedürftig sind. Ob  
dieses der Fall war, muß durch eine Bescheinigung  
der Ortspolizeibehörde nachgewiesen werden.

Zu den Angehörigen gehören nicht nur die Ehe-  
frau und die ehelichen oder legitimierten Abköm-  
mlinge, sondern auch Verwandte der aufsteigenden  
Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflege-  
kinder, deren Ernährer der Vermählte in dem oben  
bezeichneten Umfange war.

Unehelichen Kindern — wenn sie nicht Pflege-  
kinder des Vermählten waren —, Pflegeeltern, Stief-  
eltern und der Braut darf eine solche Bewilligung  
nicht zugesprochen werden.

Die Bewilligung erfolgt durch das Kommando  
des Bataillons (Abteilung) oder Kavallerieregiments,  
dem der Vermählte unterstellt war. Anträge sind  
daher auch an diese Stelle zu richten. Sie ent-  
scheidet endgültig über die Gewährung, über die  
Höhe des Betrages und den Zeitpunkt des Beginns  
der Zahlung.

Nach einer neuen Verfügung der Kriegsministerien  
soll die Weiterzahlung der Löhnung für vermählte  
Kriegsteilnehmer mit Ablauf des letzten Tages des  
auf das Vermähltestein folgenden sechsten Kalender-  
monats in der Regel aufhören. Statt der Löhne  
werden von diesem Zeitpunkt ab, sofern auf Grund  
des § 44 des Militärhinterbliebenengesetzes eine  
Versorgung möglich ist, Vorschüsse bis zur Höhe  
der zu bewilligenden Gehaltsätze gezahlt werden.  
Der Antrag auf Gewährung solcher Zuwendungen  
muß an die stellvertretende Intendantur des be-  
troffenen Armeekorps entweder direkt oder durch  
Vermittlung der Polizeibehörde oder der amtlichen  
Kriegsfürsorgestelle gerichtet werden. Bedingung  
für die Zahlung ist aber, daß der Vermählte die  
Angehörigen ganz oder im wesentlichen „erhalten“  
hat, sonst kann nur die Hälfte der Löhnung noch  
drei Monate weitergewährt werden. Hat sich aber  
das Schicksal des Vermählten binnen 15 Monaten  
(vom Tage des Vermähltesteins an) nicht aufgeklärt,  
so erfolgt die amtliche Festsetzung der Hinterblie-  
benenbezüge auch ohne Zutun der Familienangehö-  
rigen durch die stellvertretende Intendantur, wobei  
die den Angehörigen inzwischen aber die ersten drei  
Monate nach dem Vermähltestein hinaus gezahlte  
Kriegsfamilienunterstützung, jedoch nur bis zur Höhe  
der Hinterbliebenenbezüge, angerechnet wird. Als Hin-  
terbliebenenbezüge gelten alle auf Grund des Mi-  
litarhinterbliebenengesetzes festgesetzte Renten, Kriegs-  
Elterngelder usw., sowie auch die durch spätere  
Verordnungen vorgesehenen, bis zur späteren Geset-  
änderung gewährten einmaligen, jedoch in monat-

lichen Beträgen gezahlten Unterstützungen. Zweck  
dieser neuen Verordnung ist vor allem die Einschrän-  
kung der Löhnungszahlungen, ferner aber auch die  
Beseitigung von Ungleichheiten, wie solche in der  
Art, wie die Löhnung bisher durch die einzelnen  
Truppenteile gewährt wurde, bestanden.

## Stellennachweis.

Ein Photograph findet dauernde Stellung.

Mehrere Gärtnergehilfen für privat finden gute Stellung  
(Veldsigung und Wohnung im Hause).

Ein Optiker für am Plage gesucht.

Ein tüchtiger Goldarbeiter, der alle Reparaturen er-  
ledigen kann, bei gutem Lohn gesucht.

Eine Maschinenfabrik am Rhein sucht Werkzeugmacher.

Ein größeres Korbmwarengeschäft sucht einen Korbmacher  
für Heimarbeit.

Ein Hotel im Ehringerwald sucht einen Hausdiener,  
der etwas Gartenarbeit mit erledigen kann.

Ein Mechaniker für Schreibmaschinenreparaturen in  
dauernde Stellung gesucht.

Ein Schneider für Rockarbeiten gesucht.

Eine größere Möbelfabrik sucht einen Kaufmann aus  
der Holzbranche.

Bei der hiesigen Regierung bietet sich für 10—12  
Militärantenwärtler Gelegenheit zur Ableistung der vorge-  
schriebenen informativischen Beschäftigung im Bürodienst  
zur Erlangung der Anwartschaft für eine Stelle des Büro-  
und Kassendienstes bei den Regierungen und Einkommen-  
steuerveranlagungskommissionen Preußens. Erwünscht sind  
hier vorzugsweise Anwärter, die schon im militärischen  
Bürodienste tätig waren. Geeignete Kriegsbeschädigte, die  
den Zivilversorgungsschein besitzen, können ihre diesbezüg-  
liche Bewerbung der Königl. Regierung (Quisfenstr.) einleiten.

Für ein großes Hotel am Plage wird ein Spengler  
und Installateur gesucht, der auch etwas von elektrischen  
Anlagen versteht, für die Reparaturen im Hause.

Zum Nageln von Munitionskisten werden mehrere  
Leichtbeschädigte gesucht. Fachkenntnisse erwünscht, jedoch  
nicht unbedingt erforderlich.

Einem tüchtigen Stenographen bietet sich Gelegenheit  
Stellung für dauernd zu erhalten.

Für ein zirka 10 Morgen großes Weingut am Rhein  
ein Kriegsinvalid zur Aufsicht gesucht, welcher mit Hunden  
umgehen kann. Der Beschädigte kann einarmig sein, auch  
Beinbeschädigung kann vorliegen, da es sich um sehr leichte  
Arbeiten handelt.

Maschinenzeichner mit mindestens einjähriger Praxis  
findet dauernde Stellung bei einer Gesellschaft für Eis-  
maschinen am Orte.

Einige Spengler finden sitzende Beschäftigung leicht-  
terer Art.

Für Tapezierer- und Polsterergeschäft am Orte, ver-  
bunden mit einer großen Möbelhandlung, wird ein tüch-  
tiger mit allen einschlägigen Arbeiten vertrauter Tapezierer-  
gehilfe gesucht.

Eine Heilstätte im Taunus sucht einen Gärtner sowie  
einen Hausschreiner.

Eine Schaumweinkellerei am Rhein sucht einen tüchtigen  
Expedienten, der den ganzen Verkauf selbständig erledigen  
kann.

Ein Obstgärtner für privat gesucht. (Wohnung mit  
Licht und Heizung vorhanden.)

Eine chemische Fabrik in Biebrich sucht einen Vor-  
arbeiter, der später den Posten eines Werkmeisters über-  
nehmen kann.

Zum Bedienen einer Eismaschine wird tüchtiger Ma-  
schinist gesucht.

Elektrizitätswerk im Westerwald sucht einen tüchtigen  
Elektromonteur.

Auskunft wird in der Geschäftsstelle, Königl.  
Schloß, Zimmer 26, erteilt.

**Landesausschuss für Kriegsbeschädigten-  
Fürsorge im Reg.-Bezirk Wiesbaden**

Geschäftsstelle: **Frankfurt a. M.**, Bleichstr. 18, pt.  
Fernruf Amt Hansa 7396 und 7397.

Bewerber für unten ausgeschriebene Stellen wenden sich an die Geschäftsstelle des Landesausschusses für Kriegsbeschädigten-Fürsorge. Ebenfalls wird auch unentgeltlich Auskunft in allen Rentenfragen erteilt.

Es wird gebeten, bei etwaigen Rückfragen die Fragebuchnummer mit anzugeben.

Gesucht werden für:

- 144/9. Kunsthandlung ausbittweise zwei Kriegsbeschädigte für Hilfeleistung bei Kunstauktionen.
- 145/9. Wohlfahrtsinstitut zum Aufarbeiten von einfachen Möbeln ein Anstreicher oder Lackierer.
- 146/9. Maschinenfabrik sofort ein Maschinenzeichner.
- 147/9. Friseurgeschäft in Frankfurt a. M. ein Friseurgehilfe.
- 148/9. Hofgut im Kreise Schlüchtern ein Hofverwalter zur Unterstützung des Besitzers.
- 149/9. Warenhaus in Frankfurt a. M. für die Möbelabteilung ein Verkäufer.
- 150/9. Lichtspielhaus ein Portier.
- 151/9. Telefongesellschaft, zur Zeit Kriegsindustrie, mehrere Feinmechaniker.
- 152/9. Elektrotechnisches Unternehmen zwei Elektrotechniker.
- 153/9. Technisches Papiergeschäft ein Bote.
- 110. Friseurgeschäft, Stadt im Dillkreis, ein Gehilfe.
- 210. Damenmäntel-Grossfirma mit Kleinverkauf sofort ein Ausläufer.
- 310. Wäscherei ein Ausläufer.
- 410. Theaterverwaltung ein Beleuchtungshilfsarbeiter.
- 510. Zeitungsverlag ein redigierender Akquisiteur.
- 610. Mech. Tücher- u. Deckenfabrik ein Wiegemesser und Portier, mit gleichzeitigem Transport der Waren.
- 710. Dieselbe ein Ausläufer.
- 810. Fuhrunternehmer ein Kutscher für Schwerefuhrwerk.
- 910. Feines Porzellan- u. Luxuswarengeschäft ein zuverlässiger Packer und Ausläufer.
- 1010. Kupferwerk Nähe Frankfurts, zur Zeit Kriegsindustrie, zwei sitzende Kontrolleure.
- 1110. Garngrosshandlung ein Mann für Lager und Botengänge.
- 1210. Steinhauergeschäft, Stadt Oberhessens, verschiedene Granitsteinhauer.
- 1310. Kartonagenfabrik ein Mann zum Anlernen (sitzende Beschäftigung).
- 1410. Schneiderakademie zwei Mann zum Kolortieren und Einlegen der Musterbogen.
- 1510. Beleuchtungsartikelfabrik ein Ausläufer.
- 1610. Dieselbe ein Nachtwächter.
- 1710. Schmiermittelwerke ein Nachtwächter.
- 1810. Herrschaftlicher Besitz im Taunus ein zuverlässiger Pferdepfleger zu zwei Pferden.
- 1910. Druckerei in Frankfurt a. M. sofort ein Ausläufer.
- 2210. Elektrizitätsgrossfirma sofort zwei Kontoristen.
- 2310. Feinere Papierhandlung ein kräftiger Packer usw. für Lager.
- 2410. Druckerei in Frankfurt a. M. ein Ausläufer.
- 2510. Photographisches Spezialartikel-Geschäft in Frankfurt a. M. sofort ein Fachmann zur selbständigen Leitung des sehr umfangreichen Betriebes. Offerten von Kriegsbeschädigten, welchen genaueste Kenntnisse im obigen Sinne eigen sind, wollen sich nur bewerben.
- 2610. Wasserbauamt sofort ein kräftiger Mann zum Auf- und Ablegen des Wehres.
- 2710. Damenschneiderin sofort ein Damenschneider.
- 2810. Redakteur einer Zeitung, welchem beide Arme gelähmt sind, eine Hilfe. (Passend für Kriegsbeschädigte, die sich gerne Arbeiten mit geistigen Anregungen widmen wollen.) Schriftliche Offerten erbeten.
- 2910. Kunstdruckerei in Frankfurt a. M. ein Steinbruder.
- 2910a. Dieselbe ein Buchbinder.
- 3010. Dieselbe zwei Hilfsarbeiter zum Steinschleifen und -transportieren.

**Stoffverteilung für den 6. kaufmännischen Unterrichtskursus für Kriegsbeschädigte.**

(20 Wochen mit 18 Wochenstunden)

**I. Kaufmännisches Rechnen.**

1. Die vier Grundrechnungsarten in ganzen und gebrochenen Zahlen: Addieren von Einnahmen und Ausgaben, von Soll- und Habenseiten — Subtrahieren von Einnahmen und Ausgaben, von Soll und Haben, Salbieren — Berechnen von Rechnungsbeträgen nach Preislisten. Münzen, Maße und Gewichte des Welthandels. — Preisberechnungen und einfache Kalkulationen, Mischungs-, Verteilungs- und Kettenrechnung. — 2. Die Prozentrechnung: Prozent vom Hundert, auf und in Hundert. — 3. Die Zinsrechnung: Zins, Zinsfuß, Kapital, Zeit gesucht. — 4. Die Diskontrechnung: Berechnung der Barsumme. — 5. Die kaufmännische Terminrechnung. — 6. Die Kontokorrentrechnung: die progressive, die retrograde, die Staffelmethode. — 7. Die Effektenrechnung. — 8. Kalkulationen. — 9. Kriegserrenten, Hinterbliebenenversorgung, Familienfürsorge.

**II. Handelskunde mit Schriftverkehr (einschl. Gesetzeskunde und volkswirtschaftlichen Belehrungen.)**

**A. Der Geschäftsgang im Kleinhandel.**

1. Gründung eines Kleingeschäftes: Firma, Anmeldungen, Anzeigen. — 2. Wareneinkauf. Allgemeine Grundsätze. — a) Abschluss des Kaufvertrages. 1. Der Antrag (das Angebot), Anfragen und Angebote. — 2. Die Annahme (die Bestellung), Bestellungen durch Bestellzettel, Postkarte, Brief, Telegramm, Widerruf. — b) Erfüllung des Kaufvertrages. aa) die regelrechte Erfüllung. Pflichten des Verkäufers, Ausführung von Bestellungen durch Voten, Post und Bahn. Pflichten des Käufers. Abnahme der Waren, Untersuchung, Mängelrüge, Zahlung des Kaufpreises (Quittungen, Postanweisung, Werbrief). bb) Die gestörte Erfüllung. Verzug, Verjährung, Mahnung und Mahnbriefe. — 3. Warenverkauf: Verkaufspreis, Warenumsatzstempel, Konkurrenz, Reklame. — 4. Der Kaufmann und seine Angestellten: Handlungslehrling, Handlungsgehilfe, Zeugnisse, Stellenvermittlung, Bewerbungsschreiben, Lebenslauf.

**B. Der Geschäftsgang im Grosshandel.**

1. Gründung eines Großgeschäftes: Procura und andere Handlungsvollmacht, Geschäftsübernahme und Geschäftsverlegung. — 2. Wareneinkauf. — a) Abschluss des Kaufvertrages: Antrag und Annahme. b) Erfüllung des Kaufvertrages. aa) Die regelrechte Erfüllung. Pflichten des Verkäufers. Pflichten des Käufers: Die indirekte Zahlung, besonders durch Wechsel: Einführung in die Wechsellehre, Wechselannahme, Wechselbegebung, Domizilwechsel, Verordentlichungen und Abschriften, Zahlung, Protest, Rückgriff, Notadresse, Bürgschaft usw. Solawechsel und Anweisung, Briefe über den Wechselverkehr. — bb) Die gestörte Erfüllung: Verzug und Zahlungsunfähigkeit. c) Wareneinkauf durch Vermittlung von Hilfspersonen: Kommissionär, Spediteur, Versicherer. — 3. Warenverkauf: Lagerung, Verkaufspreis, Konkurrenz, Reklame, der Handlungsreisende und der Handlungsgent.

**C. Der Bank- und Börsenhandel.**

1. Gesellschaftsformen, Aufgabe und Einteilung der Banken. — 2. Das Geldhandelsgeschäft. — 3. Kreditgeschäfte. a) Kontokorrentgeschäft, Diskontgeschäft, Lombardgeschäft; b) Bardepositen, Girogeschäft und Scheckverkehr (Begriff, Arten, Zahlung, Haftung, Rückgriff, der Postcheckverkehr); c) Der Verkehr mit der Reichsbank. — 4. Kommissionsgeschäfte: Zahlungsvermittlung, Effektengeschäfte und Depotgeschäfte.

**D. Das Fabrikgeschäft (nebst Aus- und Einfuhr).**

1. Einrichtung einer Fabrik, Arbeitsverhältnis, Gewerbegericht. — 2. Der Warenein- und verkauf: Die Zahlung bei Ausfuhr- und Einfuhrgeschäften, die Begleitpapiere.

**E. Der Kaufmann im Verkehr mit den Behörden und als Staatsbürger.**

Eingaben an Behörden, besonders auch die gesetzlichen Bestimmungen, die für Kriegsbeschädigte von Bedeutung sind.

**III. Deutsch mit Schreiben.**

Vielseitige Übungen aus Sprachlehre, Rechtschreiblehre und stilistischer Art, um die Teilnehmer in mündlichem und schriftlichem Gebrauch der deutschen Sprache sicher zu machen. Beim Schönschreiben sind besondere Übungen zur Beseitigung eigentümlicher Fehler vorzunehmen.

**IV. Kaufmännische Buchführung.**

1. Die einfache Buchführung im Warengeschäft: Geschäftsgang einer Kleinhandlung in Kolonialwaren nebst Abschlussarbeiten. — 2. Die doppelte Buchführung im Warengeschäft: Geschäftsgang einer Großhandlung in Kolonialwaren nebst Abschlussarbeiten. — 3. Die doppelte Buchführung im Fabrikgeschäft: Amerikanische Form der Buchführung nebst Abschlussarbeiten.

**V. Kurzschrift.**

1. Einführung in das System. — 2. Übungen zur Fortbildung. — 3. Schnellchriftliche Übungen.

**VI. Maschinenschreiben.**

Übungen in der Zehnjinger-Blindschreibmethode, Anleitung zur Herstellung von Verordentlichungen. Es stehen 10 Schreibmaschinen zur Verfügung.

**VII. Fremdsprachliche Kurse.**

Die Teilnehmer haben Gelegenheit, an den Abendkursen im Englischen und im Französischen kostenlos teilzunehmen, falls sie die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen.

**Unterrichtsziel.**

Die Kriegsbeschädigten sollen befähigt werden, ein Kleingeschäft selbständig zu führen oder in einem kaufmännischen Betrieb als Handlungsgehilfe tätig zu sein.

Der Unterricht für den 6. kaufmännischen Unterrichtskursus findet jeden Werktag von 8—11 Uhr vormittags in dem Gebäude der kaufmännischen Fortbildungsschule, Dohheimerstr. 9, statt.

Die Sprechstunde des Direktors ist an allen Schultagen von 10—11 Uhr vormittags. Das Geschäftszimmer ist geöffnet von 8—12 Uhr vormittags und von 2—5 Uhr nachmittags.

Berwundete erhalten Auskunft über Stenographie, Maschinenschreiben und linkschändiges Schreiben durch den Leiter der Stenographieschule Stolze-Schrey, Lehrer G. Paul, Wiesbaden, Philippsbergstr. 25. Berwundete in Wiesbadener Lazaretten oder aus der nächsten Umgebung können an dem Anfänger- und Fortbildungsunterricht, sowie an den Diktatübungen genannter Schule (Gewerbeschulgebäude, Wellenstr. 38), kostenlos teilnehmen. Für den linkschändigen Unterricht werden Teilnehmer zu jeder Zeit angenommen.

Der Unterricht an Berwundete in Stenographie und Maschinenschreiben findet Montag und Dienstag nachmittags von 4—6 Uhr Dohheimerstr. 9 statt. Am 20. Aug. um 3 Uhr wird der Unterricht wieder Philippsbergstr. 25 II aufgenommen; die folgenden Stunden werden wie früher Dohheimerstr. 9, nachmittags von 4—6 Uhr, abgehalten.

## Kriegerheimstätten.

Nach dem Kapitalabfindungsgesetz vom 3. Juli 1916 können Kriegserrentenempfänger aus dem gegenwärtigen Kriege, die eine eigene ländliche oder städtische Heimstätte erwerben wollen, an Stelle ihrer Kriegs-, Verstämmelungs- oder Tropenzulage eine einmalige Abfindung zu Ansiedlungszwecken erhalten. Ähnliche Vergünstigungen bestehen auch für Kriegshinterbliebene. Die Abfindungssumme kann auch zur Entschuldung und Erweiterung bereits vorhandenen Grundbesitzes verwendet werden.

Von beiden Möglichkeiten wird in letzter Zeit erfreulicherweise öfter Gebrauch gemacht, aber nicht immer mit der nötigen Umsicht und Vorsicht! So haben z. B. nicht wenige Antragsteller Kaufverträge und ähnliche Verpflichtungen unterzeichnet, bevor sie die endgültige Entscheidung der obersten Militärbehörde (des Kriegsministeriums, des Reichs-Marineamts, des Reichs-Kolonialamts) in Händen hatten. Ferner ist wiederholt festgestellt worden, daß geschäftlich unzuverlässige Grundstücksvermittler am Werke sind und die Beteiligten zu unvorteilhaften Siedlungsangeboten zu überreden suchen. Niemand hat aber nötig, sich auf solche voreiligen oder unsicheren Rechtsgeschäfte einzulassen.

Vielmehr wende man sich stets an die gemeinnützigen Siedlungsunternehmen, und zwar je nach der Lage des Ortes, wo die Ansiedlung geplant ist, oder der zu entschuldende Grundbesitz liegt, im Bezirke des XVIII. und XI. Armeekorps:

1. für das Großherzogtum Hessen: an den Hessischen Siedlungsausschuß, Darmstadt, Wilhelminenstraße 3; oder an den Hessischen Landesverein für Kriegerheimstätten, Darmstadt;
2. für den Regierungsbezirk Wiesbaden: an die mit dem Verein für Förderung des Arbeiterwohnungswesens und verwandte Bestrebungen verbundene „Vermittlungsstelle in Siedlungsangelegenheiten“ in Frankfurt a. M., Jordanstraße 17—19 III.; (Sprechstunden: 10—12, 4—6 Uhr, Samstags nur von 10—12 Uhr);
3. für den Regierungsbezirk Cassel: an die Hessische Siedlungsgesellschaft G. m. b. H., Cassel, Kurfürstenstraße 12;
4. für den Regierungsbezirk Arnberg: an den Westfälischen Verein zur Förderung des Kleinwohnungswesens, Münster i. W., Bispinghof 3;
5. für den Kreis Wehlar: an die Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“, Bonn, Endenicher Allee.

Die gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften gewähren auf mündliche und auf schriftliche Anfragen ihren Rat und Beistand kostenlos. Sie widmen ihre beratende und vermittelnde Tätigkeit auch Heeresangehörigen, die nicht Kriegsbeschädigte sind.

Wer also einen Kapitalabfindungsantrag einreichen will, ziehe zunächst eine der obengenannten Stellen zu Rate, und zwar entweder direkt oder durch Vermittlung der örtlichen Kriegsfürsorgestellen (Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge).

Es sei noch bemerkt, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen Neuansiedlungen schwerlich in Frage kommen können, da bei dem Mangel an Arbeitskräften, den außerordentlich hohen Löhnen und Baukosten und den Bauverboten die Errichtung neuer Heimstätten sehr kostspielig, wenn nicht gar unmöglich ist.

### Kann meine Rente dadurch, daß ich wieder arbeite, verringert werden?

Jeder Kriegsbeschädigte soll bestrebt sein, die Arbeitskraft, die ihm trotz seiner Dienstbeschädigung verblieben ist, entsprechend zu verwerten; aber mancher läßt sich durch die Befürchtung, es könnte durch die Uebernahme von Lohnarbeit eine Kürzung seiner Militärrente verursacht werden, abhalten, dem

Erwerbe nachzugehen. Diese Befürchtung ist unbegründet. Die Höhe der Rente bemißt sich lediglich nach der Einbuße an Erwerbsfähigkeit. Solange also der Grad der Erwerbsbeschränkung gleich bleibt, tritt auch keine Änderung der Rente ein, gleichgültig, ob sich der Kriegsbeschädigte durch eigene Arbeit Geld verdient oder nicht. Auch wenn eine Besserung des körperlichen Befindens im Laufe der Zeit eintreten sollte, ist damit eine Änderung der Rente nur dann verbunden, wenn die Veränderung im Gesundheitszustand wesentlich ist. Selbst wenn aber infolge fleißiger Arbeit oder aus einem anderen Grunde eine Besserung des Gesundheitszustandes und eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit und damit eine Kürzung der Rente eintreten sollte, so wird diese Tatsache den klug berechnenden Kriegsbeschädigten nicht abhalten können, lohnbringendem Erwerbe nachzugehen; denn die Besserung der Erwerbsfähigkeit und die damit verbundene Kürzung der Rente wird in den meisten Fällen doch nicht mehr als 10 Proz. betragen. Das bedeutet im Monat beim gemeinen Manne ein Minderung seiner Rente um 4.50 M., spielt also im Verhältnis zu dem Arbeitsverdienst, den der Kriegsbeschädigte erreicht, nahezu keine Rolle. Für jeden Fall verbleibt die Verstämmelungszulage dem Kriegsbeschädigten, solange die Dienstbeschädigung, für die sie gewährt wird, fortbesteht. Die Kriegszulage kann überhaupt nur in Wegfall kommen, wenn die Erwerbsbeschränkung weniger als 10 Proz. beträgt; damit sind den meisten Kriegsbeschädigten wesentliche Teile ihrer Rente unveränderlich auf Lebensdauer sichergestellt. — Auf der anderen Seite muß sich der Kriegsbeschädigte klarmachen, daß, wenn sich seine Erwerbsfähigkeit im Laufe der Zeit bessert, seine Rente von der Militärbehörde auch dann gekürzt werden kann, wenn er keine Arbeit verrichtet. Hieraus ergibt sich, daß jeder Rentenempfänger, der den Wunsch hat, seine Einkommensverhältnisse möglichst günstig zu gestalten, schon um des Gewinnes willen der Arbeit nachzugehen wird, ganz abgesehen von der inneren Befriedigung, welche die Arbeit gewährt.

## Kleine Mitteilungen.

### Darlehen für Kriegsbeschädigte.

Das Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz hat sich der amtlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge gegenüber bereit erklärt, für die Fälle, in denen dem örtlichen Provinzialverein vom Roten Kreuz ausreichende Gelder für die Darlehensgewährung an Kriegsbeschädigte nicht zur Verfügung stehen, einen größeren Betrag zur Gewährung unverzinslicher Darlehen an Kriegsbeschädigte bereit zu stellen. Für die Vergabe derartiger Darlehen sind von dem Zentralkomitee im Benehmen mit der Reichsgeschäftsstelle des Reichsausschusses folgende Gesichtspunkte aufgestellt worden:

Die Vergabe der Darlehen erfolgt ausschließlich auf Vorschlag der zuständigen Hauptfürsorgeorganisation, die zu prüfen hat, ob der Kriegsbeschädigte nach seiner Person, seiner Vergangenheit, seinen Leistungen usw. eine Gewähr für die zweckmäßige Verwendung eines größeren Betrages bietet und auch eine Kontrolle über die zweckmäßige Anlegung und Verwendung der Darlehen ausübt.

Berücksichtigt werden nur verheiratete strebsame Kriegsbeschädigte, denen durch das Darlehen die Wiederaufrichtung ihres bürgerlichen Daseins ermöglicht wird. Die Darlehen sollen im allgemeinen die Höhe von 2500 M. nicht übersteigen; sie werden unverzinslich gewährt und sollen in der Regel in zehn Jahren getilgt sein; unter Umständen kann bei pünktlicher Innehaltung des Darlehensvertrags die Rückzahlung eines Darlehensrestes erlassen werden.

Die Gewährung der Darlehen wird also im wesentlichen von der Verantwortung der Hauptfürsorgeorganisation abhängen.

geschweige denn dreihundert, und die Antwort wolle auch geschrieben sein.

Die dreißig Minuten, sagte Schröpfer, seien nur die Antwort, sein Bote brauche gar keine Zeit. Schreiben Sie Durchlaucht! — sagte er hinzu: ich setze hundert Dukaten gegen die Ihrigen.

Da schickte der Herzog nach Papier und Feder, schrieb, siegelte, adressierte, und Schröpfer reichte den Brief mit unverständlichem Gemurmel zur Tür hinaus. Der Herzog aber sagte leise zu meinem Vater: „Behalte Er die Augen offen, daß der Kerl uns keinen Streich spielt.“

Nun wußte niemand, ob es Zufall war oder was sonst, aber indem der Brief verschwand, erhob sich draußen ein Orkan. Der Sturm schlug wie mit Häuten gegen die Fenster, polierte im Ramin und riß Ziegel von den Dächern; es war ein schrecklicher Aufruhr in der Natur. „Ein schlimmes Wetterchen“, bemerkte Herr Schröpfer, indem er sich die Hände rieb, und die Unterhaltung in früherer Weise fortzuführen suchte. Den anderen Herren war die Sache unheimlich. Gespannt, was werden würde, zogen sie ihre Uhren aus den Taschen, und das Gespräch ward schleppend; bald schwieg man gänzlich. Das Unwetter draußen hatte sich gelegt, und auch im Zimmer war es still geworden, wie in einer Uhrmacherwerkstatt. Es war nichts zu hören als das Ricken der Taschenuhren, deren jeder die seinige vor sich liegen hatte, um den Gang des Minutenzeigers zu verfolgen.

„Nur noch drei Minuten“ — sagte der Herzog endlich — „Er wird sich dazuhalten müssen, Monsieur Schröpfer!“

In demselben Augenblicke fuhren alle Köpfe auf, und aller Augen starrten nach dem hohen Fenster des Gemaches, an welchem man ein scharfes Bohren vernahm, wie von dem Schnabel eines großen Vogels. Schröpfer eilte hin, schob den Vorhang zurück, öffnete und langte einen Brief herein, den er dem Herzog überreichte.

Der Herzog unterzog das Kuvert genauer Prüfung. Es mochte ihm auffallen, daß das Siegel schwarz und die Aufschrift von fremder Hand sei. Ob das Schreiben auch nichts Unangenehmes enthalten werde, fragte er. Schröpfer erwiderte, Se. Durchlaucht könne es ja ungelesen in den Ramin werfen, würde aber natürlich die Wette damit verloren geben. Da brach der Herzog das Siegel auf und entfaltete den Brief. Aber seine Züge verfinsterten sich, er fuhr sich ein paarmal mit der Hand über die Stirn, warf sich zurück in seinen Lehnstuhl und sagte: wenn das etwa ein Spaß sein sollte, so finde er ihn nicht sonderlich ergötzlich. Darauf reichte er das Blatt an meinen Vater, es vorzulesen. Das Schreiben war von einem Bruder der Gräfin und enthielt nur einige Zeilen mit der Anzeige, daß letztere vor einigen Stunden gestorben sei. Bei der dringenden Eile des Kuriers, der gleich wieder abreisen wolle und auf Antwort bestehe, sei ein Mehreres nicht möglich. Nach einigen Wochen bestätigte sich die Nachricht.

„Und diese Fabel lehrt“ — sagte Fräulein Frije hinzu, — „daß der Gottseibeiuns dem Monsieur Schröpfer seinerzeit den Hals umgedreht hat, im Rosental bei Leipzig.“

Die Pflögetochter Male bemerkte jetzt, sie könne etwas nicht glauben. Der Schröpfer habe sich ganz natürlich erschossen, und ebenso sei auch die Briefgeschichte, selbst wenn sie ganz so vorgefallen, wie erzählt worden, natürlich zu erklären. Der Herzog und Schröpfer würden wohl unter einer Decke gespielt haben, um die Gesellschaft anzuführen.

„Ei du verwetterter kleiner Gelbschnabel“ — erwiderte Fräulein Frije — „wie klug du bist! und woher sollten sie wissen, daß das kurländische Mensch vor zwei Stunden abgefahren war?“

Nun, die konnte ja eine erdichtete Person sein, und der Herzog die Bestätigung der Nachricht späterhin nur vorgeben.“

„Im Rosental bei Leipzig.“ schloß Fräulein Frije und schüttelte nachdenklich mit dem Kopfe.

Bücherschau.

1. **Militärrente und die Renten aus der sozialpolitischen Gesetzgebung**, herausgegeben vom Verband der deutschen Rechtsanwaltsstellen, Lübeck 1917. Preis 15 Pfg., zu beziehen von der Geschäftsstelle Lübeck, Parade 1.
2. **Die Renten unserer Kriegsbeschädigten**, von Rudolf Bissel. Sonderabdruck aus der Zeitschrift: „Vom Krieg zur Friedensarbeit“. Preis 10 Pfg., zu beziehen von der Schriftleitung Berlin, Matthäikirchstraße 20/21.

Kriegsbeschädigte, die sich über ihre Rentenansprüche unterrichten wollen, finden in den beiden kleinen Schriften eine leicht verständliche und erschöpfende Belehrung. Während sich die zweite Schrift nur mit den Renten der Kriegsbeschädigten auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes und Kapitalabfindungsgesetzes, also mit den militärischen Renten befaßt, behandelt die erste Schrift hauptsächlich die Renten aus der sozialpolitischen Gesetzgebung, also der Krankenversicherung, sowie der Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung, der Unfallversicherung und der Angestelltenversicherung. Die beiden Schriften ergänzen sich in glücklicher Weise zu einer populären Gesamtdarstellung der Rentenansprüche der Kriegsteilnehmer und können den Lazarettinsassen aufs beste empfohlen werden.

**Flämisch für alle Deutschen.** Von Dr. Heinrich Weihef. M. Glabach 1917. Oktav (194). Preis 1.60 Mk. Volksvereins-Verlag.

Flämisch ist für den Deutschen leicht zu erlernen, wenn man die Lautlehre erfaßt hat, die den Unterschied der beiden Sprachen begründet; man versteht dann neun zehntel des flämischen Wortschatzes. Die vorhin angezeigte Grammatik enthält zahlreiche Beispiele und einen umfangreichen Wortschatz. Sie wird sich rasch bei allen Freunden des Niederdeutschen Eingang verschaffen, insbesondere bei unserer feldgrauen Besatzung in Flandern.

Lazarett-Beratung.

Die Zentralstelle der Lazarett-Beratung des Roten Kreuzes Frankfurt will dem Interesse der Verwundeten und Kranken im Bezirk der Lazarett-Zeitung dienen. Jeder wolle die Fragen, die er auf dem Herzen hat, seien sie wirtschaftlicher Natur, rechtlicher Natur oder wie immer, schriftlich an die Lazarett-Beratung richten. Es soll auf jede Frage brieflich Antwort gegeben und die Möglichkeit gesucht werden, Rat und Beistand zu schaffen. Antworten von allgemeinem Interesse werden ohne Namensnennung in der Lazarett-Zeitung veröffentlicht. Vertrauliche Behandlung wird zugesichert, daher anonyme Anfragen vorzuziehen. Die Zuschriften sind zu richten: An die Lazarett-Beratung, Frankfurt a. M., Kriegsfürsorge, Theaterplatz 14. Beifügung von Rückporto ist nicht erforderlich. Die Zentralstelle der Lazarett-Beratung steht auch täglich von 4-5 Uhr den Verwundeten für persönliche Anfragen zur Verfügung.

**Sanitätsgefreiter D. C.** Frage: Ich tat längere Zeit Dienst als Sanitätsgefreiter, wurde dann aber bei der aktiven Truppe verwundet. Welche Löhnung stand mir nun während dieser Zeit zu? — Antwort: Wenn Sie ordnungsgemäß zum Sanitätsgefreiten befördert waren, so stand Ihnen, wenn Sie späterhin Dienst mit der Waffe taten, die Löhnung eines Gefreiten, nicht aber die eines Sanitätsgefreiten zu.

**Kanonier N.** Frage: Hat ein Angestellter, der bis zu seiner Einziehung zum Heeresdienst bei einer Firma auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung beschäftigt worden war, wenn die Firma während der Dauer des Militärverhältnisses der Familie des Eingezogenen eine sogenannte Kriegsunterstützung zahlt, nach seiner Entlassung vom Militär bei dieser Firma noch Verpflichtungen zur Arbeitsleistung? oder ist es ihm unbenommen, bei einer anderen Firma in Stellung zu treten, ev. sich reklamieren zu lassen. — Antwort: Eine rechtliche Verpflichtung für einen Angestellten, dem seine frühere Firma während seiner Einziehung Kriegsunterstützung gezahlt hat, nach seiner Entlassung bei dieser Firma wieder einzutreten, besteht nicht, falls nicht etwa die Gewährung der Unterstützung davon abhängig gemacht wurde, daß der Angestellte nach seiner Entlassung wieder bei der Firma weiter arbeite. Dagegen dürfte doch wohl eine moralische Verpflichtung in diesem Falle für den Angestellten bestehen. Da außerdem das Dienstverhältnis nicht gekündigt ist, so müßte das Dienstverhältnis jetzt mit 14-tägiger Kündigung gekündigt werden.

**Kanonier N.** Wir bitten um Angabe der Adresse, um die Antwort brieflich geben zu können.



Vom deutschen Geist.

Fälle.

Genug ist nicht genug! Gepriesen werde Der Herbst! Kein Ast, der einer Frucht entbehrte! Tief beugt sich manches allzureich beschwerte, Der Apfel fällt mit dumpfem Laut zur Erde.

Genug ist nicht genug! Es lacht im Laube! Die saft'ge Pflurche winkt dem durst'gen Munde! Die truntren Wespen summen in die Runde: „Genug ist nicht genug!“ Um eine Traube.

Genug ist nicht genug! Mit vollen Jügen Schürst Dichtergeist am Borne des Genusses, Das Herz auch es bedarf des Ueberflusses, Genug kann nie und nimmermehr genügen! Conrad Ferdinand Meyer.



Will eignes Leid zu sehr dein Herz bedrücken, Dann laß dein Aug' auf fremdes Leid nur blicken; So trefflich kann dich nichts vergessen lehren, Als das Bemühen, fremdem Leid zu wehren.

Viktoria, Kaiserin Friedrich, San Remo 1888.

Wie groß für dich du seist, vorm Ganzen bist du nichtig, Doch als des Ganzen Glied bist du als kleinstes wichtig. Rückert.

Rätsel.

Silben-Rätsel.

Aus folgenden 45 Silben: bürg—dek—dra—e—e—ek—el—es—gi—gramm hard—i—i—is—ke—ki—kung—lar—lauf—le—ei—lit—ma—mon—mum—nach—o—pe—pos—re—ruf—sa—sar—schaft—ta—te—te—ti—tor—tung—um—va—oik—wan—wols sind 19 Wörter zu bilden, deren Anfangs- und Endbuchstaben beide von oben nach unten gelesen eine Kriegregel ergeben.

Die Worte bedeuten:

1. ein Schutz, 2. russischer Staatsmann, 3. Dichtungsart, 4. Sicherheit, 5. Frauenname, 6. ein Wind, 7. eine Mitteilung, 8. ein Baum, 9. männlicher Vorname, 10. historischer Roman, 11. junges Pferd, 12. Amtskleid, 13. Frauenname, 14. Mannesname, 15. Theatermitglied, 16. Fluß, 17. italienischer Staatsmann, 18. Krankheit, 19. eine Ehrung.

Eingefandt von Hornik Blumenthal, Köln a. Rh.

1. Aufgabe.

Zwei Schäfer begegnen sich mit ihren Herden. A. sagt zu B.: „Gib mir eins von deinen Schafen, dann besitze ich so viel wie du“. B. erwidert: „Gib du mir eines von den deinen, so habe ich doppelt so viele wie du“. Wieviel Schafe besitzt jeder? Eingefandt von G. Rohmeyer, Gießen.

2. Aufgabe

(Der griechischen Anthologie entnommen).

Einst sprach N y p r i s zu E r o s, der niedergeschlagen daherkam:

Was für ein Kummer beschwert dich, o Sohn? Er entgegnete also:

„Hierher stürzend und dort, wagschleppten die Muses die Aepfel, Raffend sie mir aus dem Schoß; sie holt' ich vom Helikon eben. Kleio das Fünftel mir nahm; Euterpe das Zwölftel der Aepfel; Aber das Achtel Thaleia, die hehre; das Zwanzigstel dann noch Pachte Melpomene auf; Terpsichore stahl mir das Viertel; Doch ein Siebentel drauf giß Erato sich zu dem Anteil; Aber Polymnia auch hat Aepfel mir dreißig entzissen; Hundert und zwanzig erhaschte Urania; mächtig belastet Schlich sich Kalliope fort mit dreimal Hundert der Aepfel. Heim nun komm ich zu dir, schau her! mit leichteren Händen: Liehen die Göttinnen doch bloß fünfzig der Aepfel mir übrig.“

Die Lösungen sind mit genauer Adresse der Einsender bis 1. November einzusenden an die Lazarett-Zeitung, Frankfurt a. M., Theaterplatz 14. Auf dem Briefumschlag soll das Wort „Rätsellösung“ stehen. (Innerhalb des Postbezirks Frankfurt a. M. ist die Zusendung als Feldpostbrief nicht zulässig.)

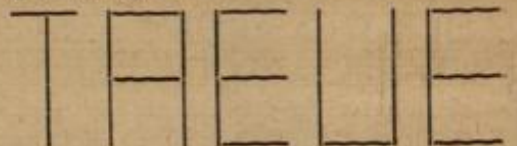


Auslösungen der Rätsel aus der letzten Nummer.

**Rätselaufgabe:** „1. Montenegro, 2. Hierohn, 3. Ebnese, 4. Hammerling, 5. Albatros, 6. Cleafar, 7. Locheisen, 8. Italiener, 9. Schalmel—Michaelis.“

**Aufgabe:** „60 Personen.“

**Stäbchenaufgabe:**



**Scherzaufgabe:** „Wider Jungen stehen selten still.“

Preise zu den Rätseln der vorletzten Nummer:

**Silbenrätsel:** „Weltkriegsende, Friedensglocke“ = 22 richtige Lösungen.

1. Aufgabe: „15 Kaninchen und 14 Fasanen“ = 50 richtige Lösungen.

2. Aufgabe: „4 Stunden“ = 44 richtige Lösungen.

1. Scherzrätsel: „Sie reißen beide aus“ = 20 richtige Lösungen.

Bei sehr zahlreicher Beteiligung am Rätselraten konnten wir dieses Mal 13 Haupt- und 13 Nebendpreise verteilen. Hauptpreise erhielten: Grenadier Suble, Darmstadt; Landsturmm. Gsch. Worms a. Rh.; Untoffz. Mauersberger; Untoffz. B. Häbener, Gießen; Landsturmm. Genth, Baden; Untoffz. Wening, Gießen; Funker Heibel, Gießen; Schütze Bernert, Gießen; Müst. Wallenfels, Gießen; Gefr. Th. Scheid, Frankfurt a. M.; San.-Untoffz. Malchuk, Nestlé; Schütze Waken, Niederlahnstein; Untoffz. Robbert, Mannheim. — Trostpreise erhielten: Müst. Paul, Gießen; Inf. Blanz, Dandshuhl; Untoffz. Fallbork, Homburg; Füllier Grebe, Bensheim; Telegraphist Adlhoff, Homburg; Untoffz. Genz, Frankfurt a. M.; Gefr. Krauß, Frankfurt a. M.; Kanonier Strauß, Frankfurt a. M.; Landsturmm. Walter, Königstein; Müst. Wärtter, Dieb. Darmstadt; Hornik Blumenthal, Köln a. Rh.; Gefr. Schmidt, Frankfurt a. M.; Inf. Rohmeyer, Gießen.

Die Lazarett-Zeitung erscheint zweimal monatlich den Verwundeten, Kranken und Genesenden im Bezirk der XI., XIV. und XVIII. Armeekorps steht sie im Lazarett unentgeltlich zur Verfügung.

Zuschriften sind zu adressieren: Lazarett-Zeitung, Frankfurt a. M., Theaterplatz 14.

B-rantwortliche Schriftleitung ehrenamtlich Dr. Carl Gebhardt in Frankfurt a. M.